

Satzung des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V.

Stand: 01. April 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V., im Folgenden Frauenpolitischer Rat. Er ist ein Zusammenschluss von Frauenverbänden und Frauenvereinen, sowie anderer Organisationen, die im Land Brandenburg ansässig sind und die Satzung des Frauenpolitischen Rates anerkennen. Dabei sind:

- Frauenverbände/ -vereine: Zusammenschlüsse, deren Mitglieder ausschließlich Frauen sind oder die zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Frauenanteil von mindestens 90 Prozent haben.
- Andere Organisationen: Die Satzung der jeweiligen Organisation stellt die selbstständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen innerhalb der Organisation sicher.

(2) Der Frauenpolitische Rat hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Frauenpolitischen Rates ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Frauenpolitischen Rates ist es, die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Gesellschaft zu fordern und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Zusammenarbeit aller demokratischen Frauenverbände, -vereine und -gruppen auf rechtsstaatlicher Grundlage zu ermöglichen und zu fördern.
- Die Analyse der gesellschaftlichen Realität Frauen betreffender Problemfelder aufzudecken, daraus resultierende Forderungen zu erarbeiten sowie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern geltend zu machen.

Der Frauenpolitische Rat arbeitet überparteilich und überkonfessionell mit dem Ziel, die Situation der Frauen in der Gesellschaft zu verbessern.

Der Frauenpolitische Rat strebt das Anhörungsrecht auf parlamentarischer Ebene und die politische und gesellschaftliche Repräsentation und Einflussnahme von Frauen in allen wesentlichen öffentlichen Institutionen an.

(3) Der Frauenpolitische Rat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und übt diese steuerbegünstigenden Zwecke selbst aus. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Infolgedessen dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzen

Der Frauenpolitische Rat finanziert seine Arbeit durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- öffentliche Gelder.

§ 4 Zusammensetzung, Aufnahme, Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

I. Mitgliedschaft

(1) Der Frauenpolitische Rat setzt sich zusammen aus legitimierten Vertreterinnen von Frauenverbänden und Frauenvereinen, sowie anderer Organisationen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch die Organisationen erworben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und der Ziele des Frauenpolitischen Rates. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Frauenpolitischen Rat ist das Vertreten undemokratischer, insbesondere rechtsextremer Positionen oder die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Dies gilt auch für die Fördermitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft im Frauenpolitischen Rat ist schriftlich unter Beifügung der Satzung und für den Fall des § 1 Abs. 1 S. 3 1. Alternative eine Erklärung, dass 90% der Mitglieder weiblich sind, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Organisationen und Gruppen werden, die bereit sind, den Satzungszweck des Frauenpolitischen Rates finanziell und ideell zu unterstützen.

(2) Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Frauenpolitischen Rates informiert, zu dessen Veranstaltungen eingeladen und können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die sich im Übrigen ergebenden Rechte und Pflichten aus der Satzung gelten nicht. Der Sprecherinnenrat wird jährlich eine Liste der Fördermitglieder erstellen und schließt die Fördermitglieder in geeigneter Form in seine Öffentlichkeitsarbeit ein.

(3) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich oder in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherinnenrat des Frauenpolitischen Rates. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung und der Ziele des Frauenpolitischen Rates. Eine Aberkennung der Fördermitgliedschaft aus wichtigem Grund (insb. § 4 I Abs. 1 S. 3 u 4) erfolgt analog nach dem Verfahren des § 5 Abs. 2.

(4) Die Fördermitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Folgebeiträge der Fördermitgliedschaft sind jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Erfolgt auf Mahnung keine Zahlung des Folgebeitrages im I. Quartal des Jahres, erlischt die Fördermitgliedschaft automatisch.

(5) Die Höhe des Förderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Das Fördermitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft berechtigt, sich als Fördermitglied des Frauenpolitischen Rates in der Öffentlichkeit zu bezeichnen und diese Bezeichnung in seiner Werbung zu benutzen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Jahresende mit dreimonatiger Frist erfolgen.

(2) Der Ausschluss ist möglich, wenn in grober Weise gegen Satzung oder Grundsätze des Frauenpolitischen Rates verstoßen wird, sowie bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Frauenpolitischen Rates und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Das Mitglied muss angehört werden.

(3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Frauenpolitischen Rates haben

- aktives und passives Wahlrecht zu den Organen des Frauenpolitischen Rates;
- das Recht, an Diskussionen und Meinungsbildung teilzunehmen;
- das Recht, von der Mehrheit abweichende Meinungen am Schluss von Programmen, Erklärungen und anderen Verlautbarungen als Minderheitenvotum zu veröffentlichen, sobald sie von 20 % der Mitglieder befürwortet werden;
- Antrags-, Stimm- und Rederecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten und
- die Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als das laufende Jahr im Verzuge ist, ruht sein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Organe

Organe des Frauenpolitischen Rates sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Sprecherinnenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder des Sprecherinnenrates ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je zwei legitimierten Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen. Diese können im Verhinderungsfall von einer weiteren legitimierten Delegierten der Mitgliedsorganisation ersetzt werden. Bei Verhinderung einer Delegierten ist die Stimmübertragung auf eine anwesende Delegierte dieser Mitgliedsorganisation zulässig. Die Vertretung mehrerer Mitgliedsorganisationen durch eine Person ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecherinnen und die Rechnungsprüferinnen.

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- die Jahresplanung und den Vereinshaushalt,
- die Wahl-, Geschäfts- und Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie den Ausschluss von Fördermitgliedern
- die Bestätigung von Vertreterinnen, die die Interessen des Frauenpolitischen Rates in Gremien wahrnehmen, soweit eine Wahl nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

- die Entlastung des Sprecherinnenrates,
- die Auflösung des Frauenpolitischen Rates.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Der Sprecherinnenrat lädt dazu mit einer Frist von drei Wochen unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 10 % der Mitglieder gewünscht wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(6) Mit der Feststellung der Anwesenheit wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % + 1 der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgerechnet. Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung und der Beitragsordnung erfordern eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Über sie kann in der Mitgliederversammlung nur dann entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung die vorgesehen Satzungs- und Ordnungsänderung beigelegt wurde.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches die Namen der Teilnehmerinnen sowie die Anzahl der Delegierten und der von diesen wahrgenommenen Stimmrechte, die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll wiederzugeben. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen und den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zukommen zu lassen.

§ 10 Sprecherinnenrat

(1) Der Sprecherinnenrat ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Sprecherinnenrat besteht aus fünf Sprecherinnen, davon ist eine finanzverantwortliche Sprecherin. Die Sprecherinnen werden in geheimer Wahl in einem Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die finanzverantwortliche Sprecherin wird in geheimer Wahl in einem gesonderten Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unter den Sprecherinnen darf eine Mitgliedsorganisation nur einmal vertreten sein. Zur Sprecherin kann jedes Mitglied einer Mitgliedsorganisation gewählt werden.

Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Frauenpolitische Rat wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Sprecherinnen gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Sprecherinnenrat oder einzelne Sprecherinnen jederzeit unter Nennung der Gründe mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen und Ergänzungs- oder Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode vornehmen.

Für den Fall, dass der gesamte Sprecherinnenrat oder seine Mehrheit abberufen wird, soll eine Neuwahl innerhalb einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Bis dahin führt der bisherige Sprecherinnenrat kommissarisch die laufenden Geschäfte weiter.

(4) Der Sprecherinnenrat ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und gewährleistet zwischen den Sitzungen notwendige Abstimmungen und Koordinierungen. Der Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser rechenschaftspflichtig. Der Sprecherinnenrat ist für die Aufstellung des Haushaltes zuständig.

(5) Er entscheidet über die Berufung einer kommissarischen Sprecherin, wenn eine einzelne Sprecherin während der Amtsperiode egal aus welchem Grund ausscheidet. Eine solche Berufung gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der für die verbleibende

Zeit der Wahlperiode als Ersatz für die ausgeschiedene Sprecherin eine Sprecherin nachgewählt werden kann.

(6) Der Sprecherinnenrat tagt mindestens sechsmal im Jahr. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich. Die Termine sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben. Sprecherinnenratssitzungen werden schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der

Sprecherinnenrat ist auch dann, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist, beschlussfähig und zur Geschäftsführung nur insoweit befugt, wie dies erforderlich ist, die Existenz des Frauenpolitischen Rates aufrecht zu erhalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Sprecherinnenratssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Sprecherinnen stets beschlussfähig. Sprecherinnenratsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.

(7) Der Sprecherinnenrat ist berechtigt, zur Erfüllung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin gemäß § 30 BGB oder Beschäftigte, die mit besonderen Vertretungsaufgaben befasst werden können, einzusetzen und eine Geschäftsstelle zu betreiben.

(8) Die Sprecherinnen sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Auslagen ist auf Antrag möglich.

§ 11 Rechnungsprüferinnen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Sprecherinnenrat angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüferinnen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Sprecherinnenrat jeweils schriftlich einen Bericht zur Stellungnahme vorzulegen. Bericht und Stellungnahme sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Die Rechnungsprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Sprecherinnenrates.

§ 12 Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung

(1) Für den Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Frauenpolitischen Rates oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Sachwerte und der Kassenbestand mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, wobei die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, an welche. Die Vermögenswerte sollen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, d.h. für die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 7. März 1992 errichtet, am 13. September 2003, am 11. Oktober 2008 und am 01. April 2017 geändert.

Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V. – 01. April 2017